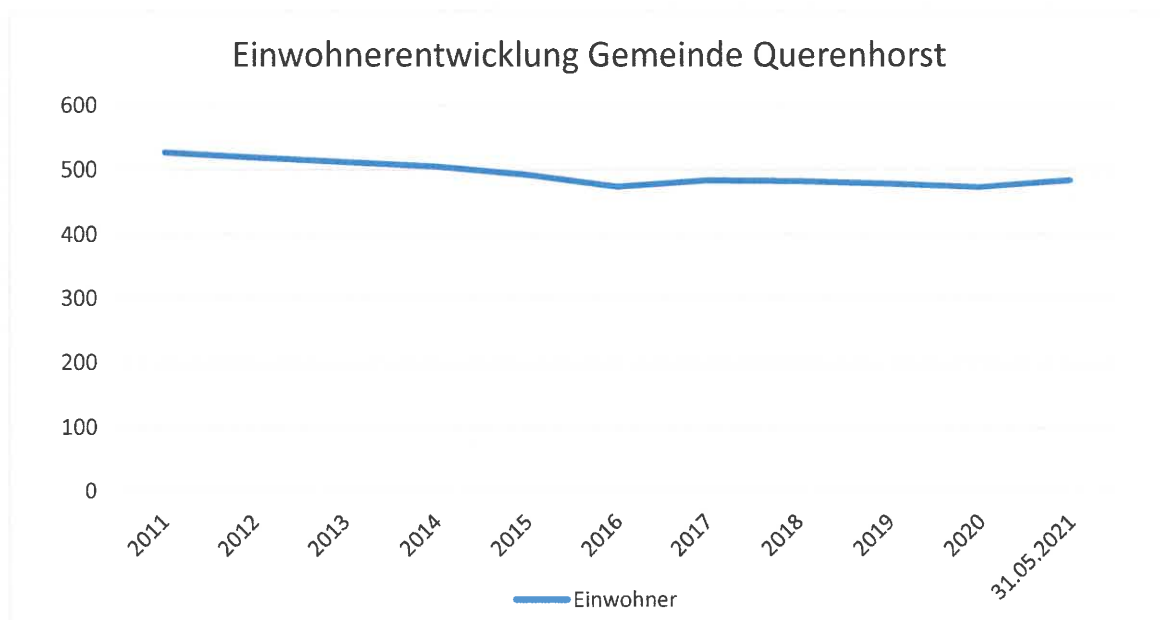


Gemeinde Querenhorst
Der Gemeindedirektor

Einwohnerentwicklung Gemeinde Querenhorst

	Einwohner	nachrichtl.		
		Geburten	Sterbefälle	Saldo
2011	527	3	6	-3,00
2012	519	4	5	-1,00
2013	512	1	4	-3,00
2014	505	7	2	5,00
2015	492	4	2	2,00
2016	474	0	6	-6,00
2017	483	1	1	0,00
2018	482	4	8	-4,00
2019	478	4	9	-5,00
2020	473	5	7	-2,00
31.05.2021	484			
	Gesamt	33	50	-17,00
10-Jahres-Durchschnitt		3,3	5,0	



Aufgestellt am 08.06.2021

gez. Schulz



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT

Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Gemeinde Querenhorst
c/o Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Geschäftsbereich:
Finanzen - Kommunalaufsicht

Kreishaus: 1

Hausadresse:
Südertor 6, 38350 Helmstedt

Bearbeitet von:
Frau Bredow

E-Mail:
heike.bredow@landkreis-helmstedt.de

Durchwahl: 05351/121-1226
Telefax: 05351/121-1606

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.03.2021; Sz

(bei Antwort bitte angeben)
Mein Zeichen
20-15-00/016

Datum
26.05.2021

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2021

G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß §§ 120 Abs. 2 NKomVG, 119 Abs. 4 NKomVG und 122 Abs. 2 NKomVG die vom Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 hinsichtlich

des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 90.000 Euro,

des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 645.000 Euro und

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.800.000 Euro.



Allgemeine Kontaktdaten: Telefon: 05351/121-0, Telefax: 05351/121-1600,
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de, Internet: www.helmstedt.de
Allgemeine Sprechzeiten: Mo.-Fr. v. 09.00 - 12.00 u. Mi. v. 14.00 - 15.30 Uhr
Nord/LB Landessparkasse Helmstedt: IBAN: DE88 2505 0000 0005 8020 20, BIC: NOLADE2HXXX, U-Steuer-ID: DE 11 58 61 693
Postbank Hannover: IBAN: DE29 2501 0030 0062 1433 04, BIC: PBNKDEFF, Gläubiger-ID: DE09ZZZ00000019886

Die Haushaltssatzung 2021 wird im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2021 ist in der im beigefügten Bekanntmachungsvermerk genannten Zeit öffentlich auszulegen.

Zur Haushaltslage

Im Haushaltsjahr 2021 wird, wie in den Vorjahren, kein Haushaltsausgleich in der Planung erreicht. Das Defizit im Ergebnishaushalt beläuft sich für das Haushaltsjahr 2021 auf 284.600 Euro. Ein ausgeglichener Haushalt kann voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht erreicht werden, da in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2024 jährlich Defizite ausgewiesen werden.

Im Jahr 2021 konnte der Rat der Gemeinde Querenhorst zuletzt den Abschluss und die Entlastung des Gemeindedirektors für das Jahr 2014 beschließen. Mit Blick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist die Gemeinde Querenhorst bei den Jahresabschlüssen in prekärem Rückstand.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Sinne des § 23 KomHKVO kann weiterhin nicht angenommen werden. Durch die vorhandenen Fehlbeträge der Vorjahre und die rückständige Erstellung der Jahresabschlüsse und die damit verbundene fehlende Datengrundlage kann derzeit keine Aussage zur Entwicklung der Nettoposition in Hinblick auf die Regelung des § 23 Satz 1 Nr. 5 KomHKVO getroffen werden. Außerdem sind die übrigen Voraussetzungen für die Feststellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Haushaltssicherungskonzept und -bericht

Aufgrund der dargestellten Haushaltslage besteht weiterhin die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG. Das Haushaltssicherungskonzept enthält für das Haushaltsjahr 2021 keine neuen Maßnahmen. Die Gemeinde wird sich in den kommenden Jahren aber weiterhin intensiv mit der Haushaltskonsolidierung auseinandersetzen müssen.

Den Haushaltssicherungsbericht 2020 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) soll gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen.

Da die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand der Kriterien des § 23 KomHKVO nicht angenommen werden kann, liegt ein Regelversagungsgrund vor. Es ist daher sorgfältig zwischen einem weiteren Anstieg der Verschuldung und der zwingenden Notwendigkeit der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen abzuwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat dabei von Jahr zu Jahr die konkrete Haushaltssituation zu analysieren und dies bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

Die Kreditermächtigung wird in § 2 der Haushaltssatzung 2021 auf 90.000 Euro festgesetzt. Die ordentliche Tilgung beläuft sich auf 53.600 Euro, so dass die Kreditaufnahme mit einer Nettoneuverschuldung in Höhe von 36.400 Euro verbunden ist. Die Notwendigkeit der Kreditaufnahme wird wie in Ziffer 1.4.2 des Erlasses über die Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen gefordert im Vorbericht zum Haushalt 2021 hinreichend dargestellt.

Aufgrund der dargelegten Notwendigkeit der Maßnahmen kann die Genehmigung der Kreditermächtigung 2021 uneingeschränkt erfolgen.

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist in § 3 der Haushaltssatzung 2021 in Höhe von 645.000 Euro festgesetzt worden. Sie gehen zu Lasten des Jahres 2022. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß § 119 Abs. 4 NKomVG genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, eine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Bei der kommunalaufsichtlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen ist zu prüfen, ob durch die diesjährige Genehmigung eine Bindungswirkung im Hinblick auf die Kreditgenehmigung der Folgejahre eintritt.

Die Verpflichtungsermächtigung dient der Absicherung des Erwerbs von Grundflächen für ein noch zu entwickelndes Baugebiet. Die Notwendigkeit der Maßnahme ist im Vorbericht dargelegt worden. Die Ausweisung eines neuen Baugebietes ist langfristig mit einem Anwachsen der Einwohnerzahl und damit einhergehend mit höheren Einnahmen bei den Einkommensteueranteilen verbunden.

Aufgrund der vorgesehenen Weiterentwicklung der Gemeinde wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

Höchstbetrag der Liquiditätskredite

In § 4 der Haushaltssatzung 2021 ist der Höchstbetrag für die Aufnahme von Liquiditätskrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf 1.800.000 Euro festgesetzt worden. Er beläuft sich auf 338,03 %! der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und ist somit genehmigungspflichtig nach § 122 Abs. 2 NKomVG.

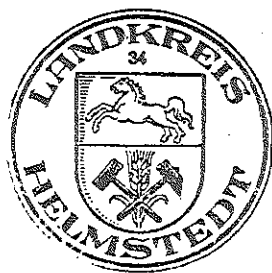
Nach der für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegten Liquiditätsplanung ist der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten im ganzen Jahr 2021 nicht zu erwarten. Ich gehe aber davon aus, dass Liquiditätskredite - wie bisher - lediglich in Höhe des tatsächlichen Bedarfs aufgenommen werden. Insofern habe ich von einer Auflage abgesehen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite uneingeschränkt genehmigt.

Stellenplan

Die summarische Prüfung des Stellenplans der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2021 ist erfolgt. Gegen die Ausführung bestehen keine Bedenken.

In Vertretung


(Herzog)
Erster Kreisrat



Anlage

Von: [Minuta, Andreas](#)
An: [Schulz, Kai-Stephan](#)
Betreff: WG: Umwandlung Vordorfer Straße Querenhorst in Spielstraße, "Haifischzähne" im Kreuzungsbereich
Datum: Dienstag, 1. Juni 2021 07:47:58
Anlagen: [image002.jpg](#)

Guten Morgen Kai,

anbei die Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zu den im Betreff aufgeführten Anfragen aus dem Rat bzw. der Fraktionssitzung in Querenhorst.

Mit freundlichen Grüßen
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Andreas Minuta

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Tel.: 05357 9600-18
Fax: 05357 9600-55

minuta@grasleben.de
www.samtgemeinde-grasleben.de

Von: Hempel, Sabine
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 06:43
An: Minuta, Andreas
Cc: Polizeistation Grasleben
Betreff: WG: Umwandlung Vordorfer Straße Querenhorst in Spielstraße, "Haifischzähne" im Kreuzungsbereich

Sehr geehrter Herr Minuta,

nach Prüfung der Anfrage aus dem Gemeinderat unter Beteiligung der Polizeistation Grasleben teile ich Ihnen folgendes mit:

Verkehrsberuhigter Bereich

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Vordorfer Straße (Spielstraße) halte ich bei einer Bestandsstraße für schwer durchführbar (sh. nachfolgender Auszug aus den Verwaltungsvorschriften) . Dies setzt voraus bzw. hat zur Folge,

- dass eine entsprechende bauliche Gestaltung vorgenommen wurde
- dass nur in gekennzeichneten/markierten Flächen geparkt werden darf (die derzeit nicht vorhanden sind), was auch Besucherparken erschwert
- Schrittgeschwindigkeit gefahren werden muss, was in der Praxis meist schwierig ist und bei Anwohnern große Erwartungen weckt, die der Fahrzeugführende meist nicht erfüllen wird
- dass der oft beklagten Forderung nach Überwachung der Schrittgeschwindigkeit nicht

nachgekommen werden kann

Fraglich ist, ob die Bindestraße mit im Antrag einbezogen ist. Die Gesamtlänge würde dann 450 m betragen, was aufgrund der Länge gegen eine solche Ausweisung sprechen würde. Aufgrund der Lage gehe ich nicht davon aus, dass die Straße eine Abkürzung für Ortsfremde darstellt, so dass die Straße überwiegend von den Anliegern genutzt wird. Durch die bauliche Gestaltung sind hohe Fahrgeschwindigkeiten ohnehin nicht möglich.

VV-StVO

Zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter

Bereich

- | | | |
|----------|------|--|
| 1 | I. | <i>Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.</i> |
| 2 | II. | <i>Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.</i> |
| 3 | III. | <i>Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.</i> |
| 4 | IV. | <i>Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.</i> |
| 5 | V. | <i>Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.</i> |

Haifischzähne Ahmstorfer Straße und einmündende Straßen

Für eine solche Maßnahme wäre die Erteilung einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung erforderlich.

Gemäß § 39 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gehören auch Markierungen und Radverkehrsführungsmarkierungen zu den Verkehrszeichen. Nach den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 39-43 StVO RN IV (Allgemeines über Markierungen) ist festgelegt, dass **Markierungen nach den Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) auszuführen** sind. RN 55 der Ziff. 4 (Allgemeines über Markierungen) besagt, dass durch Schriftzeichen, Sinnbilder oder die Wiedergabe eines **Verkehrszeichens** auf der Fahrbahn der Fahrzeugverkehr lediglich zusätzlich auf eine besondere Verkehrssituation aufmerksam gemacht werden kann. Von dieser Möglichkeit ist nur sparsam Gebrauch zu machen.

Fahrbahnmarkierung Haifischzähne



Mit den sogenannten Haifischzähnen soll eine Wartepflicht infolge einer bestehenden Rechts-vor-Links Regelung oder von „Vorfahrt gewähren“ hervorgehoben werden. **Dies gilt allerdings nur dort, wo Radschnellwege einmünden und auch nur abseits aller Bundes-, Land- und Kreisstraßen sowie aller anderen Hauptstraßen.** Mit diesem Wortlaut hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass eine solche Regelung eine Ausnahme darstellen soll.

Bei allen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen ist § 45 Abs. 9 StVO zugrunde zu legen. **„Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.** Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung **erheblich** übersteigt“. Ausgehend von dem Grundgedanken, dass die Bewältigung des Straßenverkehrs immer mit Gefahren verbunden ist, müssen daher im Einzelfall noch besonders gewichtige Gründe vorliegen, um entsprechend handeln zu können. Die Lage des Spielplatzes innerhalb einer Tempo 30-Zone stellt noch keine solche Gefahrenlage dar. Durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Zaun, Tor) kann sichergestellt werden, dass Kinder nicht einfach im Spiel auf die Straße laufen.

Da es sich bei der Ahmstorfer Straße um eine Tempo 30-Zone handelt, deren Rechtsfolgen bei Fahrzeugführern bekannt sein sollte (u.a. rechts-vor-links-Regelung an Einmündungen) bitte ich um Mitteilung, welche Beweggründe darüber hinaus zu der Anfrage führen. Möglicherweise lassen sich straßenverkehrsrechtliche Probleme mit anderen Maßnahmen lösen. Die Vorfahrt ist eindeutig geregelt. Zudem handelt es sich um einen abgeschlossenen Bereich, den nur Anlieger und Besucher, nicht jedoch der Durchgangsverkehr nutzen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hempel

Landkreis Helmstedt
-Straßenverkehrsabteilung-
Südstr. 10
38350 Helmstedt

Tel.: 05351/121-1385
Fax: 05351/121-1610

Jeder Schriftwechsel über diese E-Mail-Adresse wird in unserem System gespeichert. Die Speicherung Ihrer Angaben (mitgeteilte Kontaktdaten und Inhalte) dient dem Zweck der Bearbeitung Ihres Vorgangs und der Klärung von Anschlussfragen. Ihre Angaben werden ggf. an Kollegen/innen oder an fachlich zuständige Stellen weitergeleitet, sofern dies zur Bearbeitung erforderlich ist und ich nicht von Ihrem, dem entgegenstehenden Willen ausgehen muss. Einem Hinweis auf Vertraulichkeit würde ich selbstverständlich Rechnung tragen. Ihre Daten werden bis zum Ende des Verarbeitungszwecks gespeichert. Hier können Sie sich über unseren Datenschutz informieren: Datenschutzerklärung, Internet: www.helmstedt.de

Von: Minuta, Andreas

Gesendet: Montag, 3. Mai 2021 13:41

An: Hempel, Sabine

Betreff: Umwandlung Vordorfer Straße Querenhorst in Spielstraße, "Haifischzähne" im Kreuzungsbereich

Sehr geehrte Frau Hempel,

aus dem Rat der Gemeinde Querenhorst erhielt die Verwaltung den Auftrag zu prüfen, ob die Vordorfer Straße in Querenhorst zu einer Spielstraße umgewandelt werden kann bzw. welche Voraussetzung für die Umwandlung in eine Spielstraße erforderlich sind.

Des Weiteren soll geprüft werden, ob im Kreuzungsbereich mit angrenzendem Spielplatz – Ahmstorfer Straße, Am Finkenspring, Im Kamp – sog. Haifischzähne oder sonstige Hinweissymbole auf der Straße aufgebracht werden können oder ob Diese einer Verkehrsrechtlichen Anordnung bedürfen.

Ich wäre dankbar, wenn ich zu diesen Fragestellungen eine Rückmeldung von Ihnen bekommen würde, sodass ich dem Rat zur kommenden Sitzung eine Rückmeldung geben kann.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Andreas Minuta

Samtgemeinde Grasleben
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Tel.: 05357 9600-18
Fax: 05357 9600-55

minuta@grasleben.de
www.samtgemeinde-grasleben.de



SAMTGEMEINDE GRASLEBEN

Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben

Frau Noemi Mika
Frau Katharina Meine

- nur per E-Mail -

Fachbereich: **Allgemeine Verwaltung**
Bearbeiter: **Frau Poppitz**
Telefon: **05357/9600-20**
Fax: **05357 / 9600-55**
E-Mail: **poppitz@grasleben.de**
Internet: **www.grasleben.de**

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

PP

30.03.2021

Ihr Antrag auf Änderung der aktuellen Kita-Entgeltordnungen

Sehr geehrte Frau Mika, sehr geehrte Frau Meine,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben aus Oktober 2020 und bitte zunächst die Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

Bitte bedenken Sie im Hinblick auf dieses Schreiben, dass die Zuständigkeiten für Kindertagesstätten bei den Mitgliedsgemeinden (und nicht der Samtgemeinde) liegen. Diese werden von den Gemeindedirektoren:innen vertreten.

Sie tragen folgende Anpassungen vor:

Zu 1. Geschwisterbonus:

Anerkennung des Geschwisterbonus innerhalb der Samtgemeinde Grasleben, auch bei Betreuung in verschiedenen Einrichtungen.

Die Regelung zum Geschwisterbonus wurde bereits mit Datum vom 07.09.2020 angepasst und ist allen Trägern der Kindertagesstätten einschließlich Hort zur Umsetzung direkt zugegangen. Das Verfahren wird folglich bereits praktiziert. Ich bedanke mich für Ihre Anregung, die wir unverzüglich umgesetzt haben.

Zu 2. Maßgebliches Einkommen:

Sie fordern analog der Satzung der Stadt Helmstedt zur Errechnung des maßgeblichen Einkommens einen Rechenweg, der als Grundlage für die Berechnung der Entgelte das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht, heranzieht. Zum Bruttojahreseinkommen soll der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder zählen. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen: *Aufzählung folgt entsprechend*. Kindergeld nach dem Bundeskindergeld bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Bis hierhin besteht exakte Textgleichheit zu den geltenden Entgeltordnungen.

Weiterhin wird von Ihnen das Bruttoeinkommen näher definiert, indem Pauschalabzüge für Werbungskosten und pauschalierte Sätze zum Abzug von Steuern und Sozialversicherungen in Rede gebracht werden. Der daraus resultierende Betrag soll als Nettoeinkommen zugrunde gelegt werden.

Für ein zweites und weitere Kinder soll ein zusätzlicher Freibetrag von 175,00 € monatlich (= 2.100,00 jährlich) auf das ermittelte Nettoeinkommen gewährt werden.

In der geltenden Entgeltordnung für die Kitas der Samtgemeinde Grasleben wird hier ein Freibetrag i. H. v. 3.000,00 € für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gewährt. Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

Zu 3. Anpassung der Entgelttabelle

Bei Ihrer Forderung, die Tabelle auf 20.000,00 € in der 1. Stufe festzulegen und dafür den Höchstbetrag bei der Stufe 18 mit über 105.000,00 € anzuheben, gibt es Unklarheiten in der weiteren Verfahrensweise. Es kommt nicht zum Ausdruck, ob die Spalte der bisherigen Stufe 1 komplett gestrichen wird und der niedrigste Beitrag für 4 Stunden mit 74,00 € beginnen soll, d. h. somit der Höchstbeitrag in der zusätzlichen Stufe mit einem Einkommen von über 105.000,00 € auf 570,00 € steigt. Hingegen könnten Sie bei Ihrer Stufe 1 mit 20.000,00 € den Anfangsbetrag bei 58,00 € auch beibehalten wollen, d. h. der Höchstbetrag von 543,00 € würde somit bei einem Einkommen von 105.000,00 € weiterhin gelten.

Erläuterung:

In Beantwortung Ihres Antrages teile ich Ihnen mit, dass für die Gebührenerhebung bei Inanspruchnahme von Leistungen nach Kindertagesstättengesetz (KiTaG) der § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und der § 20 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz (Nds. KiTaG) den Rahmen vorgeben. Dabei besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Träger, wie diese Gebühren zu erheben sind. Das heißt, es steht den Trägern ein grundsätzliches Ermessen zu, wobei der Landesgesetzgeber in § 20 Nds. KiTaG die zu berücksichtigenden Ermessenskriterien näher ausgestaltet. Grundsätzlich gilt, dass die Kostenbeiträge zu staffeln sind. Als Kriterien für die Staffelung können z. B. insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Weiterhin gilt, dass hier die Bestimmungen des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) nicht zu berücksichtigen sind. Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege stellen insbesondere keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 5 NKAG dar, die die Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben. Daher setzt die Erhebung der Kostenbeiträge keine Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter der Zugrundelegung eines bestimmten Kalkulationsraums voraus, wie sie § 5 Abs. 2 NKAG für Benutzungsgebühren vorschreibt. Gesetzliche Bestimmungen, die die Behörde verpflichten würden, die Kostenbeiträge auf einen bestimmten Prozentsatz der berücksichtigungsfähigen Kosten zu begrenzen, bestehen nicht.

Zur Änderung der Einkommensberechnung führen Sie als Begründung den aus dem Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Abgabengerechtigkeit an. Dieser ist bei einer Kostenbeitragsstaffelung nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen gem. § 90 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII aber jedenfalls dann gewährt, wenn auch der höchste Kostenbeitrag die anteilmäßigen rechnerischen Kosten der Leistung des Jugendhilfeträgers nicht übersteigt. Dies resultiert aus der Tatsache, dass dann allen Kostenpflichtigen im Ergebnis ein vermögenswerter Vorteil zugewendet wird und auch die Kostenbeitragspflichtigen, die den höchsten Kostenbeitrag zahlen, weder zusätzlich und voraussetzungslos zur Finanzierung allgemeiner Lasten, noch zur Entlastung sozial schwächerer Kostenbeitragspflichtiger herangezogen werden.

In einem solchen Fall ist auch das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip gewahrt, weil dann von einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen dem Kostenbeitrag und dem Wert der Leistung keine Rede sein kann.

Der für die Gemeinden berechnete Zuschussbetrag beläuft sich allein für das Jahr 2021 insgesamt auf voraussichtlich rd. 750.000 €. Das ist der Betrag, den die Gemeinden aufgeschlüsselt auf ihre Kitaplätze zusätzlich zu den eingenommenen Elternbeiträgen und sonstigen Einnahmen durch Zuschüsse vom Land Niedersachsen und Landkreis Helmstedt aufbringen müssen. In diesem Betrag sind lediglich die Betriebskosten enthalten. Weitere sehr erhebliche Kosten, beispielsweise Verwaltungs- oder Investitionskosten, kommen noch hinzu. Hierzu gehören beispielsweise die Beantwortung Ihrer Anfrage oder die kürzlich umfangreich durchgeführten Investitionen in der Gemeinde Grasleben. Zu Ihrer Information: Weitere erhebliche Investitionen für Erweiterungen der Kitas in Mariental und Querenhorst sind in Planung.

Ebenfalls nicht vergessen werden darf, dass Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben lt. Einkommenssteuergesetz (EStG) bis zu einer Höhe von 4.000,00 € je Kind absetzbar sind. Außerdem ist jedem Elternteil / jeder Familie freigestellt, einen Antrag beim Jugendhilfeträger (nach § 85, 86 SGB VIII) für eine ganz- oder teilweise Übernahme der Kosten zu stellen, wenn die Belastung nicht zuzumuten ist bzw. so empfunden wird.

Einen möglichen Rechtsverstoß nach nochmaliger Prüfung der Satzungen kann ich nicht erkennen oder feststellen.

Ihre Forderung nach rückwirkender Abwicklung der ab 01.08.2020 gezahlten Beträge kann ich verstehen und nachvollziehen, lehne ich aber in Ermangelung einer sachgerechten Begründung ab. Ich bitte Sie, bei Ihren Forderungen den stets sehr moderaten Umgang der Samtgemeinde Grasleben und ihrer Mitgliedsgemeinden in der Auslegung der bestehenden Entgeltordnungen/Satzung nicht außer Acht zu lassen. Hier wurde bei z.B. angeordneten Corona bedingten Schließungen der Einrichtungen auf Weiterzahlung der Entgelte verzichtet und im Vergleich zu umliegenden Kommunen stets sehr unbürokratisch entschieden.

Ich darf Ihnen versichern, dass mir sehr an einer gerechten Behandlung aller Einwohner:innen der Samtgemeinde Grasleben gelegen ist. Hier sei auf Ihren sinnvollen Beitrag zur Geschwisterregelung verwiesen. Allerdings steht für mich Gerechtigkeit nicht in einem Zusammenhang mit pauschalisierten Abzügen vom Bruttoeinkommen (für den gesamten Personenkreis), der im Ergebnis zu einer verdeckten Gebührensenkung führt.

Sie fordern den Abzug der Werbungskostenpauschale und des Pauschalabzuges i. H. v. 24% (19%) für Steuern und Sozialversicherungen auf das Bruttoeinkommen für **alle Einkommensgruppen**.

Diese Forderung führt entgegen Ihrer Intention zu weiteren Ungerechtigkeiten. Zum einen soll sie pauschal für jedermann gelten und zum zweiten profitieren gerade die einkommensstarken Personengruppen. Gerechtigkeit bedeutet für mich, Einzelfälle mit besonderer Belastung zu berücksichtigen, eine Ermäßigung im Gießkannenprinzip von dem gerade „die Besserverdiener“ überproportional profitieren – wie von Ihnen angeregt – nicht. Ich lehne daher Ihre Forderung ab.

Die erhöhte Anrechnung eines Kinderfreibetrages erscheint mir dagegen ein gerechteres Verfahren zu sein. Diese Einschätzung gründet auf der Annahme, dass für jedes weitere Kind über das

Erste hinaus die Belastung der Eltern überproportional steigt. Hier wäre es denkbar, für das zweite Kind 4.000 €, für das dritte Kind 5.000 € usw. in Ansatz zu bringen.

Nochmals möchte ich betonen, dass wir offen für weitere Anpassungen sind, soweit diese eine gerechtere Gebührenerhebung vorsehen. Ich hielte es sogar für denkbar, auf Gebühren zu verzichten – hier sei auf den vorangegangenen Vorschlag bzw. die Geschwisterregelung verwiesen.

Pauschale „prozentuale Gebührensenkungen“ nach dem Gießkannenprinzip über alle Einkommensgruppen hinweg, von denen insbesondere einkommensstarke Gruppen profitieren, lehne ich daher ab. Ich werde diese nicht als Verwaltungsvorschlag in die Räte einbringen.

Gern erörtere ich meine Sichtweise zusammen mit den übrigen beteiligten Gemeindedirektoren in einer Videokonferenz.

Alternativ können wir uns persönlich, dann aber aufgrund der Corona-Pandemie lediglich mit einem sehr überschaubaren Personenkreis, im Ratssaal der Samtgemeinde treffen.

Bitte nehmen Sie zur Terminvereinbarung Kontakt mit Frau Poppitz auf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Janze

Die Fraktionsvorsitzenden in den Mitgliedsgemeinen sowie Bürgermeister:innen erhalten dieses Schreiben in Kopie per E-Mail.